

# Verordnung des Wohlfahrtsfonds der Korporation Alpnach (Wohlfahrtsfondsverordnung) vom 19. Dezember 1999

Die Korporation Alpnach erlässt, gestützt auf die Artikel 24 Ziff. 10 und Artikel 35 des Statuts der Korporation Alpnach vom 18. April 1999 folgende Verordnung:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Zweck

Der Wohlfahrtsfonds bezweckt die Unterstützung bedürftiger Korporationsbürger der Korporation Alpnach, von Lehrlingen, Schülern und Studenten, welche Korporationsbürger sind, sowie von sozialen und kulturellen Organisationen. Das hergebrachte und künftige Vermögen sowie die Erträge des Wohlfahrtsfonds dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

### Art. 2

Bestand

<sup>1</sup> Der Wohlfahrtsfonds besteht aus dem hergebrachten Vermögen und den künftig anfallenden Zuwendungen sowie den Vermögenserträgen.

<sup>2</sup> Das bisherige und zukünftig anfallende Vermögen darf, vorbehältlich anderweitige Beschlüsse der Korporationsversammlung, nicht vermindert werden (ausgenommen Vermögenschwankungen).

<sup>3</sup> Für die Zweckerfüllung dürfen, vorbehältlich anderweitige Beschlüsse der Korporationsversammlung, nur die Vermögenserträge verwendet werden.

### Art. 3

Bedürftigkeit

Bedürftige Korporationsbürger im Sinne dieser Verordnung sind Personen, welche aus eigenen Mitteln für ihren Lebensunterhalt vorübergehend oder dauernd nicht alleine aufzukommen vermögen. Primär sind die privat- und öffentlich-rechtlichen Unterstützungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

### Art. 4

Unterstützungsleistungen

<sup>1</sup> Es können folgende Unterstützungsleistungen ausgerichtet werden:

- a) freie Geldbeträge
- b) Naturalien
- c) an Studenten, welche an einer anerkannten Hochschule eingeschrieben sind, nach dem ersten Studienjahr zinslose oder zinsgünstige Darlehen.

<sup>2</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Unterstützungsleistungen.

### Art. 5

Unterstützungsmöglichkeiten

Es bestehen insbesondere folgende Unterstützungsmöglichkeiten:

- a) Unterstützung von Familien;
- b) Unterstützung von Einzelbürgern;
- c) Unterstützung von jungen Korporationsbürgern nach der obligatorischen Schulzeit, die eine weiterführende Schule oder eine Berufsausbildung, welche länger als ein Jahr dauert, absolvieren;
- d) Unterstützung als Überbrückungshilfe bei Einzelpersonen, bis öffentliche oder andere Beiträge zur Auszahlung gelangen.
- e) Unterstützung von sozialen und kulturellen Institutionen.

### Art. 6

Wohnsitz / Sitz

Gesuchsteller müssen, mit Ausnahme von Personen, die infolge Alter, Krankheit, oder Ausbildung ausserhalb der Gemeinde ihren Wohnsitz begründet haben, im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung in der Gemeinde Alpnach Wohnsitz haben. Soziale und kulturelle Institutionen, die ein Gesuch einreichen, müssen ihren Sitz nicht in der Gemeinde Alpnach haben.

<p><b>II. Verfahren</b></p> <p><b>Art. 7</b> Gesuchseinreichung und Behandlung</p> <p><sup>1</sup> Gesuche um Unterstützungsleistungen sind bei der Korporationskanzlei einzureichen. Unterstützungsgesuche können während des ganzen Jahres eingereicht werden. Unterstützungsgesuche, die nach dem 31. Oktober eingereicht werden, werden erst im Folgejahr behandelt bzw. eine Unterstützung erfolgt erst im Folgejahr.</p> <p><sup>2</sup> Schüler und Studenten sowie Lehrlinge haben dem Gesuch eine Kopie des Lehrvertrages bzw. des Schüler- oder Studentenausweises beizulegen.</p> <p><sup>3</sup> Die Wohlfahrtskommission kann bei den Gesuchstellern weitere sachdienliche Unterlagen einfordern.</p> <p><sup>4</sup> Die Unterstützungsgesuche sind vertraulich zu behandeln.</p> <p><sup>5</sup> Bei Dringlichkeit sind die Unterstützungsgesuche möglichst rasch zu behandeln und die beschlossenen Unterstützungsleistungen umgehend auszurichten.</p>
<p><b>Art. 8</b> Höhe der Unterstützungsleistungen</p> <p><sup>1</sup> Die Höhe der freien Geldbeiträge und der Naturalien richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der eingereichten Gesuche sowie den zur Verfügung stehenden Vermögenserträgen.</p> <p><sup>2</sup> Studenten gemäss Art. 4 lit. c) können zinsfreie oder zinsgünstige Darlehen bis total Fr. 5'000.00 gewährt werden. Es sind Darlehensverträge abzuschliessen, welche die Einzelheiten regeln. Soweit möglich, sind für die Darlehen Sicherheiten zu leisten. Zinsfreiheit kann bis zum Abschluss oder Aufgabe des Studiums gewährt werden.</p> <p><sup>3</sup> Unterstützungsleistungen gemäss Art. 5 Ziff. 1 lit. c) werden maximal während drei Jahren gewährt.</p> <p><sup>4</sup> Unterstützungsleistungen an die gleiche Person können in der Regel nur einmal pro Jahr ausgerichtet werden.</p> <p><sup>5</sup> Unrechtmässig bezogene Unterstützungsleistungen sind mit einer Verzinsung von 5 % seit Bezug, sofort zurückzubezahlen.</p>
<p><b>III. Finanzen</b></p> <p><b>Art. 9</b> Finanzierung</p> <p>Der Wohlfahrtsfonds wird wie folgt geäuftet:</p> <p>a) durch Zinserträge des Fondsvermögens; b) durch Beiträge Dritter; c) durch Beiträge der Korporation.</p>
<p><b>Art. 10</b> Vermögensverwaltung und Rechnungsführung</p> <p><sup>1</sup> Das Vermögen ist sicher und zinsbringend anzulegen. Als minimale Anlagerichtlinie gelten die Bestimmungen der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2).</p> <p><sup>2</sup> Wird Vermögen des Wohlfahrtsfonds in anderen Aufgabenbereichen der Korporation eingesetzt, so ist es mindestens zum Zinssatz für erste Hypotheken für Wohnbauten der OKB zu verzinsen.</p>
<p><b>Art. 11</b> Rechnungswesen</p> <p><sup>1</sup> Der Wohlfahrtsfonds wird als Spezialfinanzierung in der Korporationsrechnung geführt.</p> <p><sup>2</sup> Das Finanz- und Rechnungswesen wird vom Korporationsrat organisiert.</p>

<b>V. Verwaltung</b>
<b>Art. 12</b> Aufsicht Die Wohlfahrtsfondskommission untersteht der Aufsicht des Korporationsrates.
<b>Art. 13</b> Wohlfahrtsfondskommission <sup>1</sup> Die Wohlfahrtsfondskommission besteht aus drei Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden durch die Korporationsversammlung gewählt. Das dritte Mitglied bildet von Amtes wegen der für den Wohlfahrtsfonds zuständige Korporationsrat. Dieser ist gleichzeitig Präsident der Wohlfahrtsfondskommission. <sup>2</sup> Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Entschädigungsverordnung der Korporation. <sup>3</sup> Die administrativen Arbeiten werden durch die Korporationskanzlei erledigt. <sup>4</sup> Die Wohlfahrtsfondskommission tagt unter der Leitung ihres Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. <sup>5</sup> Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Kommissionsmitglieder notwendig. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Der Präsident ist berechtigt mitzustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid. <sup>6</sup> Über die Sitzungen der Wohlfahrtsfondskommission ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dessen Präsidenten zu unterzeichnen und dem Korporationsrat zur Kenntnisnahme einzureichen. <sup>7</sup> Für die Wohlfahrtsfondskommission zeichnen deren Präsident und der Korporationsschreiber kollektiv zu zweien.
<b>Art. 14</b> Zuständigkeit <sup>1</sup> Der Wohlfahrtsfondskommission obliegt: a) der Vollzug dieser Verordnung b) der Vollzug von Beschlüssen des Korporationsrates, soweit nicht dieser für den Vollzug zuständig ist c) die Behandlung der Unterstützungsgesuche und die diesbezügliche Antragstellung an den Korporationsrat; d) die jährliche Berichterstattung über das gesamte Wohlfahrtsfondswesen an den Korporationsrat; e) die Antragstellung für Änderungsvorschläge betreffend dieser Verordnung. <sup>2</sup> Der Korporationsrat beschliesst endgültig über die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen.
<b>V. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>
<b>Art. 15</b> Rechtsnachfolge Mit der Annahme dieser Verordnung werden alle ausgeschiedenen Vermögenswerte und die dazugehörenden Rechte und Pflichten inklusive alle Unterlagen des Wohlfahrtsfonds der Bürgergemeinde Alpnach (heute Korporation Alpnach) übernommen.
<b>Art. 16</b> Gewählte Kommissionsmitglieder Die Amtsdauer der bisherigen Mitglieder der Wohlfahrtsfondskommission endet mit der Annahme dieser Wohlfahrtsfondsverordnung respektive mit der Wahl einer neuen Wohlfahrtsfondskommission durch die Korporationsversammlung.
<b>Art. 17</b> Inkrafttreten <sup>1</sup> Die Wohlfahrtsfondsverordnung tritt nach erfolgter Annahme durch die Stimmbürger der Korporation, sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft. Die bisherigen Statuten des Wohlfahrtsfonds der Bürgergemeinde Alpnach (heute Korporation Alpnach) treten ausser Kraft. <sup>2</sup> Der Korporationsrat wird ermächtigt, allfällige Änderungen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat verlangt werden, in eigener Kompetenz vorzunehmen. <sup>3</sup> Der Korporationsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
Angenommen an der Urnenabstimmung vom 19. Dezember 1999.  Im Namen des Korporationsrates: Der Präsident                      Der Korporationsschreiber <i>Marcel Jöri</i> <i>Klaus Wallimann</i>  Genehmigt vom Regierungsrat am 10. Januar 2000.  Im Namen des Regierungsrates Der Landamann                      Der Landschreiber <i>Dr. Josef Nigg</i> <i>Urs Wallimann</i>

### Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
19.12.1999	10.01.2000	Erlass	Erstfassung

### Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	19.12.1999	10.01.2000	Erstfassung